

Private Pflegetagegeldversicherung



CONCORDIA
Krankenversicherungs-AG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Concordia Krankenversicherungs-AG
Deutschland

BaFin-Registrierungs-Nr.: 4118

Tarif PG2

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif PG2. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Pflegetagegeldversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeldversicherung, bestehend aus Teil I (Musterbedingungen MB/EPV 2017) und Teil II (Tarifbedingungen für den Tarif PG2), dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Pflegetagegeldversicherung. Sie sieht die Zahlung des vereinbarten Pflegetagegeldes ab Pflegegrad 2 vor.



Was ist versichert?

- ✓ Pflegetagegeld ab Pflegegrad 2.
- ✓ Beitragsbefreiung bei einer durch uns anerkannten Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 2 oder höher.
- ✓ Anpassung der Versicherungsleistungen im Zeitabstand von 5 Jahren.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Auf Vorsatz beruhende Pflegebedürftigkeit.
- Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeldversicherung (MB/EPV 2017), insbesondere in § 5 MB/EPV 2017.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Keine



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Leistungen stellen wir Ihnen weltweit zur Verfügung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Vor Vertragsschluss wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Daher müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am Ersten eines jeden Monats fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen und ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherers begründen.
- Die Beiträge müssen Sie an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle entrichten.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet, wenn die versicherte Person stirbt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Das Versicherungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge ohne Änderung des Leistungsumfangs, können Sie Ihren Vertrag für die betroffene versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.